

(Keine) Neuigkeiten: Die Praktiker-Methode und die Vermögenssteuer

Manchmal muss man auch «Nein» sagen! Ab und an erhalten wir Anfragen, ob wir nicht bei einer vermögenssteuerlichen Bewertung helfen können. Die dort mit der Praktiker-Methode vorgenommene Bewertung wird – berechtigterweise – als ungerecht empfunden und wir mögen doch bitte mit einer DCF-Bewertung Abhilfe schaffen. Auch wenn wir sonst für jede sportliche Herausforderung zu haben sind, gegen Windmühlen kommt man nicht an. Das zeigt auch das folgende Urteil: Der Rekurs wurde jeweils nicht zugelassen, da auch die Gerichte die Hoffnungslosigkeit des Unterfangens sehen. Dennoch ergeben sich für die praktische Arbeit interessante Erkenntnisse.

wevalue AG, 28.05.2025

Der Fall

Dem Entscheid des Steuerrekursgerichts Zürich vom 28.05.2024 (2 ST.2023.139) lag folgender Fall zugrunde: Eine Ein-Mann AG wurde 2016 gegründet und in der Aufbauphase (bis einschliesslich 2017) mit dem Substanzwert bewertet. Danach erfolgte die Einschätzung des Steueramtes mit der Praktiker-Methode. Dabei wurde der Personenbezogenheit mit einer einfachen Gewichtung des Ertragswertes Rechnung getragen.

Der Steuerpflichtige bestand jedoch weiterhin auf einer Bewertung zum Substanzwert, was bei einer Wertdifferenz von rund CHF 22 Mio. durchaus verständlich ist. Begründet wurde der Rekurs u.a. mit dem – von uns bereits kommentierten – Urteil des Bundesgerichts vom 24.11.2022 (5A_361/2022). Dort wurde eine Bewertung eines personenbezogenen Einzelunternehmens mit der Praktiker-Methode für güterrechtliche Zwecke als willkürlich verworfen.

Das Urteil

Das Steuerrekursgericht befasst sich ausführlich mit diesem Argument, weist es aber – u.E. richtigerweise – zurück: Während eine Bewertung für güterrechtliche Zwecke dem Einzelfall gerecht werden muss, rechtfertigt die «Praktikabilität» der Praktiker-Methode, die «den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltung gerecht wird» und deren Ergebnis aufgrund des geringen Steuersatzes «ohnehin nicht sehr stark ins Gewicht fällt, ... eine schematische Lösung» (E.1.c). Dass der Verkehrswert schon begrifflich den Verkauf des Unternehmens und damit den Wegfall der mit der Person des bisherigen Eigentümers zusammenhängenden Ertragskraft unterstellt, «muss bei dieser schematischen Sichtweise ausser Acht bleiben» (E.3.b.cc).

Konsequenterweise hat sich das Gericht auch nicht mit dem hohen Alter und dem vorgebrachten kritischen Gesundheitszustand des Alleinaktionärs befasst. Dies mit dem Argument, dass die künftige Lebenserwartung bei einer vergangenheitsbezogenen Bewertung keine Rolle spielen kann (E.4.b.). Dies klingt zynisch, steht methodisch aber im Einklang mit dem Verkehrswertgedanken: Bei einem gedachten Verkauf ist das weitere persönliche Schicksal des Verkäufers ohne Belang.

Auch der Antrag des Steuerpflichtigen, ein Bewertungsgutachten einzuholen, wird abgelehnt. Dies wird mit der klaren Rechtslage (s.o.) begründet und dem subtilen Hinweis verbunden, dass «bei einer seriösen Unternehmensbewertung an erster Stelle die sorgfältige Überprüfung der Angemessenheit des Unternehmerlohns» (E.4.c.) stünde.

Besteht Hoffnung? Eher nicht ...

Auf den Gesetzgeber darf man an dieser Stelle nicht hoffen. Der in 2023 lancierten Motion «Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten» wurde 2024 keine Folge gegeben (AB 2024 S 4 / BO 2024 E 4).

Ziel dieser Motion war es, personenbezogene Unternehmen ausschliesslich mit dem Substanzwert zu bewerten. Ob das der richtige Weg wäre, sei dahingestellt. Jedenfalls ist der Kommission zuzustimmen, dass dieses Problem zunächst in der Praxis der Steuerverwaltung zu lösen ist, erst dann liegt der Ball wieder beim Gesetzgeber.